

---

**Fall: Die Heimführung**

An das  
Verwaltungsgericht Hamburg  
Lübeckertordamm 4  
20099 Hamburg

**Dr. Gernhart**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Schlüterstraße 2  
20146 Hamburg  
Tel.: 040/440044-01  
Fax: 040/440044-02

**Eingang: 27.09.2013**

Hamburg, d. 24.09.2013  
Az.: 2010-039.GG

**Klage**

der Partei zur Wiedereinführung des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1871 bis 1918, Am Schießstand 1 bis 66, 20045 Hamburg, vertreten durch ihren Vorsitzenden Gustav Adolf Graf von Grenzheger, ebenda,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Gernhart, Schlüterstraße 2,  
20146 Hamburg

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres,  
Versammlungsbehörde/FLD 24, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

- Beklagte -

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und beantrage,

1. festzustellen, dass die von der Beklagten mit Bescheid vom 20. Juni 2013

---

vorgenommene Untersagung der Versammlung „Extegration – Now!“  
rechtswidrig war;

2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Begründung:**

I.

Die Klägerin bemüht sich, wie dem Gericht aus Funk und Fernsehen bekannt sein wird, seit Jahrzehnten nach Kräften für eine Wiedervereinigung der momentan verstreuten Gebiete des Deutschen Reichs. Hierbei geht es der Klägerin um die Wiederherstellung des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1871 bis 1918, wie sie bis zur Unterzeichnung des unsäglichen Diktats von Versaille vom 28. Juni 1919 bestanden haben. Diese gilt es nach Ansicht der Klägerin, für meinen Geschmack auch für jeden Deutschen ohne weiteres nachvollziehbar, schnellstmöglich wieder herzustellen. Aus diesem Grunde arbeitet die Klägerin seit Jahrzehnten strategisch und zumeist außerhalb der öffentlichen Wahrnehmung an der Aufstellung gut ausgebildeter Korps, die im richtigen Moment die deutschen Interessen politisch, ggf. aber auch militärisch zu vertreten wissen werden. Nur einmal im Jahr sieht sich die Klägerin zu einer öffentlichen Aktion veranlasst: Am 28. Juni, dem Beginn allen Übels.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der längst überfälligen Extegrationsdebatte plante die Klägerin für den 28. Juni 2013 die Durchführung einer Versammlung unter dem Motto „Extegration-Now!“. Das Motto sollte dabei zum Ausdruck bringen, dass sich die Klägerin für eine „Säuberung“ des heiligen Bodens des Deutschen Reiches von allen Ausländern, sonst Zugereisten und Besatzern (insbesondere der Ostgebiete) einsetze und so das Ziel der territorialen Zusammenführung unterstützen und beschleunigen möchte.

Die Veranstaltung wurde gegenüber der Beklagten ordnungsgemäß unter dem bewährten Termin, dem 20. April („Führergeburtstag“), angemeldet. Dabei wurden

---

alle erforderlichen Informationen über die Veranstaltung an die Beklagte weitergeleitet. Insbesondere wurde angegeben, dass auf der Veranstaltung, die abends gegen 20.00 Uhr stattfinden sollte, hochdekorierte Redner Ansprachen halten sollten. Dabei sollten die aus diesem Anlass unbewaffneten Korps mit Fackeln, Reichskriegsflaggen und dem Schlagen von Landsknechtstrommeln sowie dem Skandieren wohlausgewählten deutschen Liedguts für die richtige Stimmung bei Teilnehmern sorgen, aber auch bei den Beobachtern ein unmissverständliches Zeichen des Aufbruchs, auch verkrusteter demokratischer Strukturen, setzen.

Die Beklagte erkannte Dringlich- und Notwendigkeit sowie wahren Sinn der Veranstaltung der Klägerin indes nicht. Nur so kann es sein, dass sie die Veranstaltung mit Bescheid vom 20. Juni 2013, nach vorangegangener Anhörung, untersagte und dieses Versammlungsverbot für sofort vollziehbar erklärte. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor, die Versammlung würde gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen. Es würden auf der Veranstaltung verschiedene Redner erwartet, die der rechten Szene zuzuordnen seien und es stünde durch die geplanten Rahmenbedingungen in Form der Verwendung von Fackeln, Landsknechtsttrommeln, Reichskriegsflaggen und dem Skandieren von erwartbar ausländerfeindlichen Liedern in Verbindung mit dem Motto der Versammlung zu erwarten, dass diese in die Nähe einer ausländerfeindlichen Handlung rücke bzw. abrutsche. Es stehe aufgrund der rechtsnationalen Ausrichtung der Klägerin und weiterer Anzeichen aus dem Umfeld der zu erwartenden Teilnehmer ferner zu befürchten, dass strafbare Handlungen von der Klägerin oder den Teilnehmern vorgenommen werden würden.

Aus der Erfahrung mit bisherigen Veranstaltungen dieser Art sei weiter davon auszugehen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit auch durch aktive Ausländerfeindlichkeit zu befürchten stehe, die geeignet sei, die Bevölkerung einzuschüchtern und dass in diesem Rahmen auch gegen die entsprechenden Strafbestimmungen verstoßen werde. Es sei weiterhin auch zu berücksichtigen, dass mit einer Reihe von bereits angekündigten Gegendemonstrationen, mit zum

---

Teil ganz erheblicher Größenordnung, zu rechnen sei. Die Polizei habe in Hamburg nicht die erforderlichen Einsatzkräfte, um einen ausreichenden Schutz der Versammlung der Klägerin zu gewährleisten. Unter dieser Voraussetzung bestehe aber die Gefahr, dass es zu Ausschreitungen komme, derer die Polizeikräfte nicht gewachsen seien, so dass auch und insbesondere die Gefahr bestehe, dass Teilnehmer der klägerischen Veranstaltung oder der Gegenversammlung oder Unbeteiligte im Rahmen eventueller Ausschreitungen verletzt oder sonst in Mitleidenschaft gezogen werden würden.

Die Beklagte sei in dieser – von ihr fälschlicherweise angenommenen – Situation gesetzlich gehalten, solche Verstöße zu unterbinden. Hierfür komme im vorliegenden Fall, da es sich um eine öffentliche Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes handle, nur ein Verbot der Versammlung in Betracht.

#### **Beweis: Versammlungsverbot vom 20.06.2013, als Anlage K1**

Die Klägerin legte gegen diesen Bescheid unter dem 22. Juni 2013 durch mich Widerspruch ein. Zur Begründung war vorzutragen, dass es sich, anders als die Beklagte meint, nicht um eine öffentliche Versammlung handelt. Insoweit ist nicht darauf abzustellen, dass die Versammlung auf einer öffentlichen Straße stattfinden sollte, sondern es ist die konkrete Gestaltung der Veranstaltung zu berücksichtigen. Dies zugrunde gelegt, kann hier von einer öffentlichen Versammlung nicht die Rede sein, da der Zugang zu der Veranstaltung zum einen seitlich nach zwei Seiten durch Häuserwände begrenzt ist und nach den anderen beiden Seiten die Straße, auf der die Versammlung und die Kundgebung stattfinden sollten, durch zwei Korps vollständig (Mann an Mann, mindestens in Doppelreihe) abgesperrt sein sollte. Es war geplant, dass man die Absperrungen nur an jeweils einem Kontrollpunkt je Seite passieren können würde. Zutritt zur Versammlung sollten nur geladene Gäste haben. Die Klägerin hat entsprechende Einladungen an alle Korps und befreundete Landsmannschaften und Gleichgesinnte

---

versendet. In der Einladung wurde darauf hingewiesen, dass es „zur Befeuerung unseres Gedankens von oben begrüßt werde, wenn man auch Freunde und Bekannte“ mitbringe. Insoweit übersieht die Beklagte, wenn sie von einer öffentlichen Versammlung ausgeht, dass es dort weiter hieß, dass dies allerdings nur vom Oberkommando der Korpskräfte (OKK) genehmigt werde, wenn jeder Mitgebrachte (Freund oder Bekannter) ein aktives Mitglied aus den Reihen der Klägerin als Bürge benennen kann. Da die Zahl der Parteimitglieder verständlicherweise von Jahr zu Jahr ganz erheblich anwächst, aber im Vergleich zu den anderen Parteien immer noch relativ gering ist, ergibt sich auch, dass die Gruppe derer, die vermittelt Bürgen teilnehmen können, notwendig begrenzt ist, so dass von einer öffentlichen Versammlung keine Rede sein kann. Im Übrigen besteht daran seitens der Partei zur Wiedereinführung des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1871 bis 1918 auch gar kein Interesse.

An dieser Nichtöffentlichkeit ändert es, entgegen der auch insofern nicht nachvollziehbaren Ansicht der Beklagten, nichts, dass an den Kontrollpunkten solchen Personen nicht der Zutritt verwehrt werden sollte, die in die an dem Versammlungsplatz liegenden Restaurants gehen wollen. Diese Personen würden nämlich nicht an der Versammlung teilnehmen, die auf der Straße selbst stattgefunden hätte, sondern befänden sich in Restaurants o.ä. und damit eben nicht auf der Veranstaltung bzw. Straße, sondern räumlich, optisch und akustisch davon separiert. Nach allem sollte für die Beklagte ersichtlich gewesen sein, dass es sich um eine geschlossene Versammlung handeln würde, auf die das Versammlungsgesetz gerade nicht anwendbar ist.

### **Beweis: Widerspruch vom 22. Juni 2013, als Anlage K2**

Nachdem die Beklagte schon für die Entscheidung darüber, ob die Veranstaltung zu genehmigen ist oder nicht, zwei Monate benötigt hatte, hätte es einem Wunder gleichgestanden, wenn die Beklagte in der Zeit bis zum 28. Juni 2013 es geschafft hätte, dem Widerspruch abzuhelpen (was erwartungsgemäß auch nicht passiert

---

ist), daher stellte die Klägerin unter dem 22. Juni 2013 auch einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, der mit Beschluss vom 26. Juni 2013 von dieser Kammer abgelehnt wurde (Az.: 2 K 2351/13).

Die geplante Veranstaltung konnte daher nicht wie geplant am 28. Juni 2013 stattfinden. Die Klägerin hatte insoweit für die am 20. Juni 2013 bereits weit fortgeschrittenen Planungen und die Durchführung der Veranstaltung bereits ganz erhebliche Vorleistungen getätigt (bspw. für Rednerhonorare) und im Übrigen sieht sie überhaupt nicht ein, dass sie, als deutsche Partei, sich nicht auf ein urdeutsches Grundrecht wie die Versammlungsfreiheit berufen könne. Zudem steht für nächstes Jahr zum selben Datum wieder an, eine solche Veranstaltung abzuhalten, von daher besteht Klärungsbedarf.

## II.

Die Klage ist zulässig und begründet. Das Versammlungsverbot war rechtswidrig. Es konnte insbesondere, da es sich nicht um eine öffentliche Versammlung gehandelt hätte, nicht auf das VersG gestützt werden. Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass eine solche Entscheidung, ganz unabhängig davon, dass das Versammlungsgesetz schon gar nicht anwendbar gewesen ist, auch ermessensfehlerhaft, da unverhältnismäßig, gewesen ist. Ganz generell sei noch der Hinweis auf das extraordinäre Gewicht des Art. 8 GG für die demokratische Grundordnung erlaubt.

*Dr. Gernhart*  
Rechtsanwalt

---

**Anlage K1**

**Freie und Hansestadt Hamburg**

Behörde für Inneres  
Versammlungsbehörde/FLD 24  
Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg

FHH, Versammlungsbehörde, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

- PZU -

Partei zur Wiedereinführung des Deutschen Reichs  
in den Grenzen von 1871 bis 1918,  
z.Hd. Gustav Adolf Graf von Grenzheger,  
Am Schießstand 1 bis 66 (PWRD)  
20045 Hamburg

Tel.: 040/42839-2234

Fax: 040/42839-2239

Bearb: Steiner

Mo.-Do. 10.00-11.45 Uhr

Hamburg, d. 20.06.2013

Az.: 28 J 23-64.7

**Betr.: Ihre für den 28. Juni 2013 geplante Versammlung**

Sehr geehrter Graf von Grenzheger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht bzgl. der von Ihnen für den 28. Juni 2013 angemeldeten  
Versammlung mit dem Motto „Extegration-Now!“ folgender

**Bescheid:**

1. Die für den 28. Juni 2013 angemeldeten Versammlung mit dem Motto „Extegration-Now!“ wird untersagt (Versammlungsverbot).
2. Die Untersagung aus Ziffer 1. wird gemäß § 80 II Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** [Ordnungsgemäß; nicht abgedruckt]

---

**Begründung:**

Unter dem 20. April 2013 meldeten Sie für die Partei zur Wiedereinführung des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1871 bis 1918 (PWDR), Am Schießstand 1 bis 66, 20045 Hamburg eine Versammlung für den 28. Juni 2013 an. Wie Sie wissen, bemüht sich Ihre Gruppierung seit Jahrzehnten um die Wiederherstellung des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1871 bis 1918. In diesem Zusammenhang planen Sie am 28. Juni, dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages von Versaille, an dem Deutschland große Teile seines Territoriums vertraglich abtrat, eine öffentliche Versammlung unter dem Motto „Extegration-Now!“. Sie teilten uns mit, dass das Motto dabei zum Ausdruck bringen solle, dass Sie sich für eine – so wörtlich – „Säuberung des heiligen Bodens des Deutschen Reiches von allen Ausländern, sonst Zugereisten und Besatzern (insbesondere der Ostgebiete)“ einsetzen. Sie gaben ferner an, dass auf der Veranstaltung, die für abends gegen 20.00 Uhr geplant war, „hochdekorierte“ Redner Ansprachen halten sollten. Dabei sollten Ihre Korps zwar unbewaffnet aber mit Reichskriegsflaggen und Fackeln ausgestattet sein und unter dem Schlagen von Landsknechtstrommeln deutsches Liedgut skandieren.

Diese Versammlung kann nicht genehmigt werden, da sie gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen würde. Auf der von Ihnen geplanten Veranstaltung werden ausweislich Ihrer Anmeldung verschiedene Redner erwartet, die der rechten Szene zuzuordnen sind. Es steht daher durch die geplanten Rahmenbedingungen in Form der Verwendung von Fackeln, Landsknechtstrommeln, Reichskriegsflaggen und dem Skandieren von erwartbar ausländerfeindlichen Liedern in Verbindung mit dem Motto der Versammlung zu erwarten, dass diese in die Nähe einer ausländerfeindlichen Handlung rückt bzw. abrutscht. Es steht ferner aufgrund der rechtsnationalen Ausrichtung Ihrer Partei und weiterer Anzeichen aus dem Umfeld der zu erwartenden Teilnehmer zu befürchten, dass strafbare Handlungen von Ihnen oder den Teilnehmern vorgenommen werden. Aus der Erfahrung mit bisherigen Veranstaltungen dieser Art ist weiter davon auszugehen,



---

dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit auch durch aktive Ausländerfeindlichkeit zu befürchten steht, die geeignet ist die Bevölkerung einzuschüchtern und dass in diesem Rahmen auch gegen die entsprechenden Strafbestimmungen verstoßen wird.

Bei der Entscheidung war auch zu berücksichtigen, dass mit einer Reihe von bereits angekündigten Gegendemonstrationen mit zum Teil ganz erheblicher Größenordnung, zu rechnen ist. Wir, respektive die Polizei, haben in Hamburg nicht die erforderlichen Einsatzkräfte, um einen ausreichenden Schutz für Ihre Versammlung zu gewährleisten. Unter dieser Voraussetzung besteht aber die Gefahr, dass es zu Ausschreitungen kommt, derer die Polizeikräfte nicht gewachsen sind, so dass auch und insbesondere die Gefahr besteht, dass Teilnehmer Ihrer oder der Gegenversammlung oder sogar Unbeteiligte im Rahmen eventueller Ausschreitungen verletzt oder sonst in Mitleidenschaft gezogen werden.

In dieser Situation sind wir gehalten, die sich abzeichnenden Verstöße und Gefahren zu unterbinden. Hierzu kommt hier, da es sich um eine öffentliche Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes handelt, nur ein Verbot der Versammlung in Betracht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier geboten, da die Schwere der bei einer Durchführung der Versammlung drohenden Gefahren für Individualrechtsgüter, wie Gesundheit und Leben, aber auch für die öffentliche Sicherheit insgesamt eine verlässliche Abwendung gebietet. Vor diesem Hintergrund besteht ein besonderes öffentliches Interesse am Sofortvollzug, das Ihr privates Interesse überwiegt.

Hochachtungsvoll

*Steiner*  
ORR'in

---

**Anlage K2**

An die  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Versammlungsbehörde/FLD 24  
Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg

**Dr. Gernhart**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Schlüterstraße 2  
20146 Hamburg  
Tel.: 040/440044-01  
Fax: 040/440044-02

Hamburg, d. 22.06.2013  
Az.: 2010-039.GG

**Betr.: Widerspruch gegen das Versammlungsverbot vom 20.06.2013,  
Az.: 28 J 23-64.7**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legitimiere ich mich als rechtlicher Vertreter der Partei zur Wiedereinführung des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1871 bis 1918, Am Schießstand 1 bis 66, 20045 Hamburg, vertreten durch ihren Vorsitzenden Gustav Adolf Graf von Grenzheger, ebenda. Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin lege ich hiermit

**Widerspruch**

gegen

das Verbot der von meiner Mandantin für den 28. Juni 2013 unter dem Motto  
„Extegration-Now!“ angemeldeten Versammlung

ein.

**Begründung:**

Das Versammlungsverbot ist rechtswidrig. Anders als Sie meinen, handelt es sich nicht um eine öffentliche Versammlung. Insoweit ist nicht darauf abzustellen, dass

---

die Versammlung auf einer öffentlichen Straße stattfinden soll, sondern es ist die konkrete Gestaltung zu berücksichtigen. Dies zugrunde gelegt, kann hier von einer öffentlichen Versammlung nicht die Rede sein, da der Zugang zu der Veranstaltung zum einen seitlich nach zwei Seiten durch Häuserwände begrenzt ist und nach den anderen beiden Seiten die Straße, auf der die Versammlung und die Kundgebung stattfinden sollen, durch zwei Korps vollständig (Mann an Mann, mindestens in Doppelreihe) abgesperrt sein soll. Es ist geplant, dass man die Absperrungen nur an jeweils einem Kontrollpunkt je Seite passieren kann. Zutritt zur Versammlung sollen nur geladene Gäste haben. Die PWDR hat entsprechende Einladungen an alle Korps und befreundete Landsmannschaften und Gleichgesinnte versendet. In der Einladung wurde darauf hingewiesen, dass es „zur Befeuerung unseres Gedankens von oben begrüßt werde, wenn man auch Freunde und Bekannte“ mitbringe. Insoweit ist aber auch zu beachten, dass es dort weiter heißt, dass dies allerdings nur vom Oberkommando der Korpskräfte (OKK) genehmigt werde, wenn auf jeden Mitgebrachten (Freund oder Bekannter) ein aktives Mitglied aus den Reihen der PWDR als Bürge käme. Da die Zahl der Parteimitglieder im Vergleich zu den anderen Parteien immer noch relativ gering ist, ergibt sich auch, dass die Gruppe derer, die vermittels Bürgen teilnehmen können, notwendig begrenzt ist, so dass von einer öffentlichen Versammlung keine Rede sein kann. Im Übrigen besteht daran, also an einer „Jedermann-Teilnahme“ seitens der Partei zur Wiedereinführung des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1871 bis 1918 auch ganz bestimmt kein Interesse.

An dieser Nichtöffentlichkeit ändert es auch nichts, dass an den Kontrollpunkten solchen Personen nicht der Zutritt verwehrt werden sollte, die in die an dem Versammlungsplatz liegenden Restaurants gehen wollen. Diese Personen werden nämlich nicht an der Versammlung teilnehmen, die auf der Straße selbst stattfinden wird, sondern befinden sich in Restaurants o.ä. und damit eben nicht auf der Veranstaltung bzw. Straße, sondern räumlich, optisch und akustisch davon separiert. Damit handelt es sich um eine geschlossene Versammlung, auf die das Versammlungsgesetz gerade nicht anwendbar ist.

---

Nach allem ist das Versammlungsverbot aufzuheben. Angesichts des Umstands, dass die Versammlung in wenigen Tagen stattfinden soll, bitte ich dringend um eine hinreichend beschleunigte Bearbeitung dieses Vorgangs.

Hochachtungsvoll

*Dr. Gernhart*  
Rechtsanwalt

---

**Freie und Hansestadt Hamburg**

Behörde für Inneres  
Versammlungsbehörde/FLD 24  
Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg

FHH, Versammlungsbehörde, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

An das  
Verwaltungsgericht Hamburg  
Lübeckertordamm 4  
20099 Hamburg

Tel.: 040/42839-2334  
Fax: 040/42839-2339  
Bearb: Klagmacher  
Mo.-Do. 10.00-11.45 Uhr

**Eingang: 14.10.2013**

Hamburg, d. 13.10.2013  
Az.: 28 J 23-64.7-K

In Sachen

**Partei zur Wiedereinführung des Deutschen Reichs (PWDR) ./.**

**Freie und Hansestadt Hamburg**

**Az.: 2 K 3234/13**

zeige ich unter Verweis auch die bei Gericht hinterlegte Terminsvollmacht die Vertretung der Beklagten an und beantrage,

1. die Klage abzuweisen;
2. der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Begründung:**

Die Versammlung gefährdet, wie bereits im Ablehnungsbescheid dargelegt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Insoweit mache ich den Vortrag aus dem Versammlungsverbot ausdrücklich zum Gegenstand des Erwidervortrags. Ergänzend ist vorzutragen, dass es sich bei der Klägerin schon gar nicht um eine Partei handelt. Sie ist vielmehr eine bloß lose Gruppierung, noch dazu rechtsradikaler Art. Sie kann aus diesen Gründen weder am Prozess teilnehmen, noch sich auf den Schutz des Art. 8 GG berufen. Die Klage ist entsprechend schon

---

unzulässig (und auch unbegründet). Die Unzulässigkeit folgt auch aus dem Umstand, dass es an der Durchführung eines Vorverfahrens und der Einhaltung der Klagefrist fehlt.

Überdies verfolgt die Klägerin verfassungsfeindliche Ziele. Allein das Motto dürfte einen Verstoß gegen § 130 I Nr. 1 StGB darstellen. Die Osterweiterung und die Wiederherstellung, respektive Aufhebung der völkerrechtlich festgelegten Grenzen sowie die „Säuberung“ des entsprechenden Territoriums spiegeln nationalsozialistisches Gedankengut wieder.

Die Versammlung ist auch eine öffentliche im Sinne des VersG. Die Ausführungen der Klägerin hierzu liegen neben der Sache. Der Teilnehmerkreis ist auch bei dem von der Klägerin avisierten System nicht begrenzt, denn es ist auch möglich, dass ein Mitglied für mehrere Gesinnungsgenossen bzw. Bekannte bürgt. Hinzukommt, dass auch versammlungsfremde Personen den Platz unter dem Vorwand des Restaurantbesuchs betreten können. Damit ist der Teilnehmerkreis nicht von vornherein begrenzt und es besteht, wie bei jeder anderen öffentlichen Versammlung auch, die versammlungstypische Gefahr, dass unterschiedlich gesinnte Gruppen aufeinander treffen.

Nach allem ist die Klage abzuweisen.

im Auftrag

*Klagmacher*  
ORR

---

An das  
Verwaltungsgericht Hamburg  
Lübeckertordamm 4  
20099 Hamburg

**Dr. Gernhart**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Schlüterstraße 2  
20146 Hamburg  
Tel.: 040/440044-01  
Fax: 040/440044-02

**Eingang: 27.10.2013**

Hamburg, d. 25.10.20103  
Az.: 2010-039.GG

In Sachen

**Partei zur Wiedereinführung des Deutschen Reichs (PWDR) ./.**  
**Freie und Hansestadt Hamburg**

**Az.: 2 K 3234/13**

ist zunächst klarzustellen, dass es sich bei der Klägerin sehr wohl um eine Partei handelt. Sie hat, das lässt sich schon aus allen regionalen, aber auch überregionalen Tageszeitungen entnehmen und ggf. beim jeweiligen Landes- oder Bundeswahlleiter verifizieren, in den letzten fünf Jahren an allen Landtags- und Bundestagswahlen teilgenommen. Dem ist nichts hinzuzufügen.

An der Rechtswidrigkeit des Versammlungsverbots ändert sich auch durch den neuerlichen Vortrag der Beklagten nichts. Es bleibt dabei, dass das Verbot rechtswidrig war. Insbesondere liegt eine fehlerhafte Gefahrprognose vor. Gar nicht näher belegte Gefahren möglicher, hier nur pauschal behaupteter Straftaten einzelner Versammlungsteilnehmer rechtfertigen nicht ein Gesamtverbot oder eine Auflösung der Versammlung, sondern sind durch ein entsprechendes individuelles Vorgehen gegen die Täter während der Versammlung zu unterbinden.

---

Es hätte auch kein polizeilicher Notstand im Sinn des § 10 I HmbSOG in Aussicht gestanden, wenn die Versammlung durchgeführt worden wäre. Es mag sein, dass die Hamburger Polizei nicht über genügend Kräfte für einen solchen Einsatz verfügt. Gleichwohl ist es aber ihre Aufgabe, dann im Wege der Amtshilfe für Unterstützung zu sorgen.

Im Falle ernsthafter Auseinandersetzungen und „Verlusten“ der Polizei hätte auch die Klägerin sich angeboten, an neuralgischen Punkten für „Ersatz“ zu sorgen.

Gänzlich an der Sache vorbei gehen die Feststellungen zur Verfassungsfeindlichkeit der Klägerin. Das Gegenteil ist der Fall: Die Klägerin wirkt Erosionen der Gesellschaft und damit auch bzgl. des Bestands der Verfassung entgegen. Die Extegrationsdebatte, die auf der Versammlung losgetreten werden sollte, ist Teil der Auffassung, dass die in Deutschland zweifelsohne heillos misslungene Integration einer für alle Seiten am besten geeignetsten Lösung zeitnah weichen sollte. Dies ist eine politische Diskussion, die mitnichten etwas mit Verfolgung oder Rassismus etwas zu tun hat, geschweige denn in einen solchen umschlagen könnte oder sollte. Hiergegen verwahrt sich die Klägerin aufs schärfste. Es geht um die zwangsweise abgetretenen Gebiete, die von Deutschen bewohnt waren und auch wieder bewohnt werden sollen (Heimführung). Dies ist das Thema. Sonst nichts.

Nach allem ist der Klage stattzugeben.

*Dr. Gernhart*  
Rechtsanwalt



---

**Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg ist zu entwerfen.
2. Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung genügt die Angabe der einschlägigen Paragraphen samt der Bezeichnung des Rechtsmittels.
3. Ein Streitwertbeschluss ist nicht zu fertigen.
4. Die Zuständigkeit der handelnden Behörden ist als gewahrt anzunehmen.
5. Der Inhalt angesprochener Schriftstücke, die nicht abgedruckt sind, ist als wahr und zutreffend wiedergegeben zu unterstellen.
6. Vollmachten, Unterschriften und Zustellungen sind ordnungsgemäß.
7. Es ist auf alle in den Schriftstücken aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.
8. Soweit Sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich erachten, gehen Sie davon aus, dass diese erfolgt, aber ohne weitere Erkenntnisse geblieben ist.
9. Sollten Sie aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den Verfahrensbeteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Laufe des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist.
10. Die mündliche Verhandlung findet am 15.11.2013 statt.
11. Die Namen der Richter sind zu fingieren.

---

## **Auszug aus dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (HmbSOG)**

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

(1) Die Verwaltungsbehörden treffen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen erforderlichen Maßnahmen, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen (Maßnahmen zur Gefahrenabwehr).

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen dürfen neben der zuständigen Verwaltungsbehörde treffen:

a)

die Vollzugspolizei in allen Fällen der Gefahrenabwehr,

b)

die Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Aufgaben.

Sie benachrichtigen unverzüglich die zuständige Verwaltungsbehörde und teilen dieser ihre Feststellungen und Maßnahmen mit. Die zuständige Verwaltungsbehörde darf die nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen aufheben und ändern.

(3) Der Schutz privater Rechte obliegt den Verwaltungsbehörden nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne verwaltungsbehördliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

### **§ 8**

#### **Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen**

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, so ist die Maßnahme gegen diese Person zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer gerichtet werden, sofern sein Aufgabenkreis die Personensorge, die Aufsicht über die Person oder den Bereich, auf den die Maßnahme gerichtet ist, umfasst.

---

(3) Hat jemand eine Person zu einer Verrichtung bestellt und wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in Ausführung der Verrichtung gefährdet oder gestört, so darf sich die Maßnahme auch gegen ihn richten.

## **§ 10**

### **Maßnahmen gegen Dritte**

(1) Gegen andere als die in den §§ 8 und 9 genannten Personen dürfen Maßnahmen nur gerichtet werden, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht abgewehrt oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht beseitigt werden kann und soweit die Verwaltungsbehörde nicht über ausreichende eigene Kräfte und Mittel verfügt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dürfen die Verwaltungsbehörden insbesondere eine Person zu körperlicher Mithilfe heranziehen und Sachen wie Unterkünfte, Arznei- und Nahrungsmittel, Arbeitsgeräte, Baustoffe und Beförderungsmittel zur Leistung in Anspruch nehmen.

(3) Für die Heranziehung von Personen und für die Inanspruchnahme von Sachen ist auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, soweit die betroffene Person oder ihr Vermögen geschützt werden sollte oder ihr sonst zugemutet werden kann, den Nachteil selbst zu tragen. Die Entschädigung wird durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(4) Hat die Verwaltungsbehörde nach Absatz 3 Entschädigung geleistet, so kann sie durch Verwaltungsakt von den nach den §§ 8 und 9 Verantwortlichen Erstattung zuzüglich der Gemeinkostenzuschläge nach § 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), in der jeweils geltenden Fassung verlangen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn andere als die in den §§ 8 und 9 genannten Personen freiwillig und mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde bei der Gefahrenabwehr mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt haben.